

Betriebsgeländes zu konkretisieren und in der Betriebsordnung sowie in anderen betrieblichen Leitungsdokumenten zu verankern.

2. Festlegungen der Stadt- oder Gemeindeordnung sind entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Betriebes zum Gegenstand der Programme der Arbeitskollektive zur Führung des sozialistischen Wettbewerbs sowie des Kampfes um die Anerkennung als „Betrieb/Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ zu machen.

3. Die Aktivitäten der Betriebe zur Verwirklichung der Stadt- oder Gemeindeordnung sind in die Rechenschaftslegung der Betriebsleiter im Betrieb sowie vor der Volksvertretung einzubeziehen.

4. Die Betriebe sind dafür zu gewinnen, durch Wirtschaftsverträge bestimmte kommunale Aufgaben zu übernehmen bzw. zu unterstützen (z. B. Schneebeseitigung, Fäkalienabfuhr u. a.), insbesondere wenn der örtliche Rat noch nicht über ausreichende materielle Möglichkeiten dazu verfügt.

Wenn noch nicht in allen Betrieben Verständnis und Bereitschaft besteht, diese Aufgaben zu erfüllen, so hat das seinen Grund vor allem darin, daß einige Wirtschaftsfunktionäre den unmittelbaren ökonomischen Zusammenhang zwischen der Durchführung der Stadt- oder Gemeindeordnung und den betrieblichen Prozessen noch nicht hinreichend erkennen. Beispielsweise dient die ordnungsgemäße Sicherung von Schüttgut beim Transport auf Betriebsfahrzeugen gleichermaßen der Sauberkeit der Straßen wie der Verringerung von Verlusten, die für alle Transporte eines Betriebes zur ökonomischen Größe werden. Noch deutlicher würde dieser Zusammenhang, wenn bereits in jedem Fall derjenige Betrieb, dessen Mitarbeiter Schäden z. B. durch Zerfahren von Grünanlagen verursachen, dafür Schadenersatz zu leisten bzw. die Schäden auszubessern hätte. Die Forderung, daß die „Senkung der Kosten ... überall als ein Hauptfaktor der Erhöhung unseres Nationaleinkommens verstanden und behandelt werden“ muß<sup>4</sup>, gilt ganz sicher auch hier.

Das ist aber nur die eine Seite. Die andere ist, daß Ordnung und Sauberkeit im gesamten betrieblichen Geschehen wesentliche Faktoren sind, die das Arbeitsklima mit bestimmen. Über einen längeren Zeitraum beeinflussen sie die Verbundenheit der Arbeiter und Angestellten mit dem Betrieb, wirken sie auch positiv auf die Entwicklung einer Stammbesellschaft. Auch darin drückt sich die Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen als ein ökonomischer Faktor aus.

Die Stadt- und Gemeindeordnungen als Bestandteil der gesamtstaatlichen Politik und der sozialistischen Gesetzlichkeit zu verdeutlichen ist Sache aller Abgeordneten im Betrieb bzw. in Großbetrieben der Abgeordnetengruppe. Die Abgeordneten sollten dazu stärker von ihrem Recht Gebrauch machen, von den Leitern der Betriebe und Kombinatione die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen bei der Verwirklichung der Ordnungen durch den Betrieb zu fordern (§17 Abs. 2 GöV). Im ganzen Betrieb muß eine Atmosphäre geschaffen werden, in der die Betriebsgewerkschaftsleitung, solche betrieblichen Gremien wie das Verkehrssicherheitsaktiv, der Volkskontrollausschuß oder die FDJ-Kontrollposten und vor allem diejenigen Betriebsangehörigen, die sich bereits im Wohngebiet aktiv für die Verwirklichung der Stadt- oder Gemeindeordnung einsetzen, die Durchsetzung dieser Ordnungen auch im Betrieb als wichtige Aufgabe ansehen.

#### *Die Unterstützung der Abgeordneten durch den örtlichen Rat*

Die große Verantwortung, die die Abgeordneten bei der Verwirklichung der Stadt- oder Gemeindeordnungen tragen, mindert in keiner Weise die Verantwortung des örtlichen Rates hierfür, sondern erhöht sie. Der Prozeß der sozialistischen Demokratie bedingt gesetzmäßig hohe Anforderungen an die staatliche Leitungsarbeit.

Die durch Abgeordnete aufgedeckten Unzulänglichkeiten bei der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen, z.B. in der Arbeit kommunalwirtschaftlicher Betriebe, können nicht allein durch gesellschaftliche Aktivitäten beseitigt werden. Es ist vielmehr Sache des örtlichen Rates, die Bereitschaft der Bürger zur Verwirklichung der

## Auszeichnung

In Anerkennung seiner Verdienste in der Gewerkschaftsarbeit wurde

*Walter Rudelt,*

Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB  
und Vorsitzender des Senats für Arbeitsrecht  
beim Obersten Gericht der DDR,

mit der Fritz-Heckert-Medaille in Gold ausgezeichnet.

Ordnungen zu nutzen und sie auf diejenigen Aufgaben zu konzentrieren, die im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Hierzu muß der Rat — wie es z. B. in Schmalkalden geschah — langfristige Aufgabenstellungen entwickeln, die den Abgeordneten und den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front übermittelt werden. Weiter ist es erforderlich, daß die Abgeordneten vom Rat und von den Leitern der Fachorgane regelmäßig Informationen, Analysen und Berichte über den Stand der Verwirklichung der Ordnungen erhalten. Aus ihnen muß klar hervorgehen, welche Probleme dabei auftreten, welche Wege zur Überwindung von Hemmnissen und Schwierigkeiten besprochen werden sollen, aus welchen Gründen die eine oder andere Aufgabe in der nächsten Zeit noch nicht verwirklicht werden kann u. a. m. Solche Einschätzungen und Entscheidungen helfen den Abgeordneten, bei den Bürgern reale Vorstellungen zu erzeugen, und festigen das Vertrauensverhältnis der Bürger zu den örtlichen Organen.

Wesentlich ist weiter, daß der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde die erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen schafft, damit die von den gesellschaftlichen Kräften übernommenen Aufgaben von ihnen bewältigt werden können. Das betrifft sowohl die Bereitstellung von Materialien usw. zur Erfüllung von Pflegeverträgen als auch die Übermittlung von Unterlagen. Einige örtliche Räte übergeben z. B. eine Durchschrift der von ihnen erteilten Zustimmungen zur Lagerung von Materialien, Schutt usw. auf öffentlichen Straßen an die Arbeitsgruppe (bzw. Kommission oder Aktiv) für Ordnung und Sicherheit des Wohnbezirksausschusses der Nationalen Front. Im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit im Wohngebiet können die Arbeitsgruppen anhand dieser Unterlagen die Einhaltung der Lagerfristen exakt überwachen sowie illegale Ablagerungen feststellen und dagegen einschreiten.

Schließlich ist es erforderlich, daß der örtliche Rat die Ergebnisse der Arbeit der Abgeordneten und der anderen gesellschaftlichen Kräfte aufmerksam zur Kenntnis nimmt und in seiner Tätigkeit beachtet. In vielen Städten und Gemeinden werden Bürgern und Kollektiven für vorbildliche Arbeit bei der Durchsetzung der Stadt- oder Gemeindeordnung öffentliche Anerkennungen ausgesprochen.

Werden durch Kontrollen der Abgeordneten und der anderen gesellschaftlichen Kräfte hartnäckige oder grobe Verletzungen der Stadt- oder Gemeindeordnung nachgewiesen, so wird der örtliche Rat die ihm auf Grundlage der Rechtsvorschriften zur Verfügung stehenden staatlich-rechtlichen Mittel (z. B. Auflage, Ersatzvornahme, Schadenersatz, Ordnungsstrafe) anwenden. Werden hier Inkonsequenzen zugelassen, so fördert das weder die Arbeit der Abgeordneten noch die Autorität der örtlichen Volksvertretung. Es muß daher Klarheit darüber bestehen, daß die Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen ein untrennbarer Bestandteil der Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist und daß in diesem Prozeß die Anwendung ökonomischer, organisatorischer, ideologischer und rechtlicher Mittel eine wesentliche Rolle spielt.<sup>1 2 3 4</sup>

1 Zur Bedeutung der Stadt- und Gemeindeordnungen für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zu Ihrer inhaltlichen Ausgestaltung sowie zu ihrer Verwirklichung vgl. E. Leymann, NJ 1979, Heft 4, S. 160 ff.; Heft 6, S. 256 ff.; Heft 8, S. 355 ff.

2 W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, in: Werke, Bd. 25, Berlin 1960, S. 437.

3 Vgl. J. Herrmann, in: Die Aufgaben der Nationalen Front in Vorbereitung der Wahlen am 20. Mai 1979 (Materialien der Tagung des Nationalrates der Nationalen Front der DDR am 5. März 1979), Berlin 1979, S. 23.

4 E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 11. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1979, S. 49.